

Honorarsätze, Übungsleiterpauschale, Ausstellungsvergütung - Regelung für ehrenamtlich aktive Mitglieder in der nGbK

1. Anlass:

In den letzten Jahren vor Verabschiedung dieser Honorarregelung war immer wieder über die Aufwandsentschädigung/Honorare für aktive Arbeitsgruppen-Mitglieder der nGbK diskutiert worden. Dabei hatte sich gezeigt, dass die aktuellen Vereinsbeschlüsse uneinheitlich sind, sich teilweise widersprechen und deshalb ein hohes Konfliktpotenzial bergen.

Dieses Papier wurde daher erarbeitet und vom KOA als Richtlinie verabschiedet, um so

- **die Diskussion zu versachlichen**
- **die grundsätzliche Situation des Vereins und die Vorgaben der Satzung in Erinnerung zu rufen;**
- **Verfahrensvorschläge zu unterbreiten, die ein für alle Arbeitsgruppen geltendes transparentes Vorgehen gewährleisten, die verbindlich und gehandhabt werden.**

2. Ziel:

Das Ziel der vorausgegangenen Diskussion war eine Vereinheitlichung und ggf. Aktualisierung der Vereinsbeschlüsse hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen/Honorierungen für ehrenamtlich aktive Mitglieder in Arbeitsgruppen. Damit wurde eine Grundlage geschaffen für ein vereinheitlichtes und transparentes Vorgehen bei der Aufstellung der Etats und bzgl. der Verausgabung der zur Verfügung stehenden Gelder der Arbeitsgruppen.

3. Grundlage: Satzung und Vereinsituation

Die nGbK wurde gegründet, um „*die bildenden Künste und das Kunstverständnis zu fördern*“. Um diesen Zweck zu erfüllen werden „Arbeitsgruppen aus der Mitgliedschaft“ gebildet. „*Der Verein verfolgt ausschließlich seine satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 A. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins...*“ (§ 2 B Satzung nGbK)

Hiermit liegt ein gewisser Widerspruch schon in der Satzung begründet – eine für Vereine sehr typische Situation. Zum einen ist lt. Satzung eine Zuwendung an die Mitglieder für ihre satzungsgemäße Mitarbeit ausgeschlossen. Zum anderen ist die Konstruktion des Vereins und seine Aktivität auf das Engagement der Mitglieder begründet. Neben Präsidium und den direkt gewählten Vertreter_innen im KOA, die keinerlei Aufwandsentschädigung erhalten, betrifft diesen Widerspruch vor allem die Mitglieder in den Arbeitsgruppen. Die gesamte Konstruktion – Bildung von Arbeitsgruppen, Basisdemokratie, Voraussetzung eines hohen Einsatzes und Engagements der Mitglieder zur Realisierung der Projekte – setzt einen Zeit- und Arbeitsaufwand bei den an der Realisierung beteiligten Vereinsmitgliedern voraus, der jedoch eine Aufwandsentschädigung gerechtfertigt erscheinen lässt, ja sogar notwendig machen.

Die Satzung sagt dazu an unterschiedlichen Stellen folgendes:

§ 8 Arbeitsgruppen: „*Die Arbeitsgruppe hat mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung (...) allen Vereinsmitgliedern schriftlich die Projektplanung einschließlich des Finanzbedarfs zu erläutern. (...) Ist ein Projekt von der Hauptversammlung gebilligt worden, wird es von der Arbeitsgruppe vollverantwortlich durchgeführt. Die Arbeitsgruppe hat der HV mindestens zweimal jährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht, der auch die Rechnungslegung umfasst, vorzulegen.*“

Darüber hinaus trifft die Satzung keine Aussagen zur Handhabung der Finanzpläne der Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen, die ihre Projekte beantragen, müssen also einen Finanzplan aufstellen, der die Realisierung ihres Vorhabens ermöglicht, was auch in den Anmeldebedingungen vorausgesetzt wird. Zur Kalkulation wird eine Checkliste und ein vorbereitetes Formblatt für die Aufstellung der Finanzen von der Geschäftsstelle bereitgestellt. Die Verausgabung der Gelder wird auf der Grundlage einer Checkliste für die Finanzreferent_innen unter Berücksichtigung der Zuwendungsregelungen und in enger Absprache mit Buchhaltung und Geschäftsführung gehandhabt.

Tatsache ist auch, dass sich mit einem veränderten kuratorischem Engagement auch die Tätigkeiten bzw. die Aktions- und Verantwortungsräume vergrößert haben, so dass jetzt ein guter Zeitpunkt wäre, über die Neuregelungen nachzudenken und dem sich vergrößernden Arbeitseinsatz Rechnung zu tragen. Auch sind mehr als je zuvor als freie KuratorInnen tätig, so dass sie auf eine Finanzierung ihrer Tätigkeit angewiesen sind. Gesellschaftliche Entwicklungen sollten berücksichtigt werden. Absatz von anderer Stelle eingefügt!

4. Regelung und alternative Handlungsvorschläge

Voraussetzung und Konsequenz/Aufstellung der Finanzpläne:

Die HV hat mit der Einsetzung der Arbeitsgruppen die festzulegende Regelung anhand der aufgestellten Finanzpläne zu überprüfen. Wie bisher muss jede Arbeitsgruppe mehrheitlich festlegen, wer wie viel bekommt und in Protokollen die Ergebnisse der Beratungen festhalten, die dann der Geschäftsstelle/Buchhaltung mitgeteilt werden. Die Entscheidungen sind entsprechend der Finanzpläne und der darin beschriebenen Positionen sowie aufzustellender Vereinsregeln möglich.

a) Aufwandsentschädigung/ Übungsleiterpauschale als gewünschte Form:

Es gibt die Möglichkeit, für geleistete ehrenamtliche Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 2.400 Euro im Jahr zu erhalten - eine so genannte Übungsleiterpauschale/ÜLP. Entsprechend der aktuellen Rechtsauskunft können auch Arbeitslosengeld-/Hartz IV-Bezieher_innen und 1-Euro-Jobber_innen eine Pauschale in dieser Höhe jährlich ohne Anrechnung auf ihre bezogenen Leistungen entgegennehmen. Hierauf fallen auch für die NGBK als Arbeitgeberin keine Künstlersozialversicherungsabgaben und keine Lohnnebenkosten an.

Die ÜLP darf allerdings pro Person und Jahr nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass auch bei der Mitarbeit in mehreren Arbeitsgruppen oder in mehreren Vereinen die Höchstgrenze von 2.400 € pro Jahr/Person gilt.

Die Auszahlung der ÜLP entschädigt die Mitglieder für die ehrenamtliche geleistete Arbeit in der nGbK und dem Engagement für den Kunstverein und entspricht so der Vereinssatzung der nGbK.

Die Satzung sieht allerdings auch vor, dass jedes Mitglied in bis zu drei Arbeitsgruppen aktiv sein kann. Für diesen Fall muss eine Kumulierung von Honorierungen möglich sein, die u.U. nicht mehr mit der ÜLP abgedeckt werden können.

Was ist eine Übungsleiterpauschale?

„Unter der Übungsleiterpauschale versteht man eine Vergünstigung nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes. Nebenberufliche Einkünfte sind bis zu einer Höhe von 2.100 EUR steuerfrei, wenn eine (nebenberufliche) Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vorliegt. Dazu zählen gemeinnützige (§ 52 Abgabenordnung), mildtätige (§ 53 AO) oder kirchliche (§ 54 AO) Tätigkeiten. Von der Übungsleiterpauschale profitieren nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten. Darunter fallen auch Übungsleiter in Sportvereinen oder nebenberufliche Dozenten an Volkshochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ebenfalls begünstigt sind künstlerische Tätigkeiten und die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.“ wikipedia

b) Prozentualer Anteil am Gesamtprojekttat max. 20%:

Der prozentuale Anteil der Zahlungen an die aktiven AG Mitglieder soll max. 20 % betragen. Dieser Anteil resultiert aus den realen Handhabungen der Arbeitsgruppen in den letzten Jahren vor Verabschiedung dieser Honorarordnung.

Alle weiteren Auslagenerstattungen über diese Aufwandsentschädigungen hinaus müssen mit Belegen Dritter nachgewiesen werden. Weitere pauschale Erstattungen an die Arbeitsgruppenmitglieder sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und müssen im Finanzplan aufgeführt sein.

c) Ausnahmen, die weitere Zahlungen an AG-Mitglieder rechtfertigen:

Die nGbK legt hiermit eine Honorarordnung vor, die für weitere Tätigkeiten der AG-Mitglieder, die im Rahmen der Projektrealisierung anfallen, vorgesehen werden können. Diese Honorierungen müssen sachbezogen sein und inhaltlich durch besonders umfangreiche/qualitative Arbeit definiert werden, damit sie in diesem Fall den 20 % Etatansatz überschreiten können aber nicht müssen.

Honorarordnung für folgende Tätigkeiten (brutto) für AG-Mitglieder bzgl. Inhalt und Umfang:

Autor_innentexte / pro Textumfang á 1800 Zeichen / 50 Euro
 Redaktion / Katalogumfang / bis 48 Seiten / 1000 Euro /bei höherer Seitenzahl bis max. 3000 Euro
 Übersetzung / 1 Zeile / 1 – 1,20 Euro
 Gestaltung Katalog / á 48 Seiten / 600 Euro /bei höherer Seitenzahl bis max. 3000 Euro
 Gestaltung Einladungskarte / 250 Euro

Keine zusätzlichen Honorare für AG-Mitglieder:

Führungen durch die Ausstellung
 Moderation von Veranstaltungen
 Teilnahme an Veranstaltungen

In jedem Fall sollten frühzeitig Verträge mit klarer Definition der Tätigkeiten abgeschlossen werden. Diese Honorarobergrenzen können auch als Richtschnur für Arbeitsaufträge, die an Externe vergeben werden, herangezogen werden.

Unbedingt zu beachten ist, dass bei allen Zahlungen sowie Vereinbarungen die Regelungen und Grundsätze der Zuwendungsgeber zu berücksichtigen sind!

d) Klare Trennung von Haupt- und Ehrenamt

Wer eine hauptamtliche oder feste freie Tätigkeit für die nGbK ausübt, kann nicht gleichzeitig Mitglied in einer AG sein. Damit kann die jeweilige Tätigkeit für einzelne Projekte klar dem Bereich Ehren- bzw. der beauftragten Tätigkeit zugeordnet werden.

5. KünstlerInnenhonorare/Ausstellungsvergütung

Da es eine sehr unterschiedliche Handhabung zur Zahlung oder Nichtzahlung von Künstler_innen-Honoraren in den Arbeitsgruppen gab, wird hiermit eine einheitliche Verfahrensweise vorgegeben:

Begründungszusammenhang:

Die Bemühungen um die gesetzliche Einführung von Künstler_innenhonoraren haben trotz jahrelanger Auseinandersetzungen zu keinem Ergebnis geführt. Der Dachverband der Kunstvereine/ADKV hat sich in vielen Stellungnahmen gegen eine gesetzliche Regelung ausgesprochen, die in den letzten Fassungen fast nur noch öffentliche und gemeinnützige Verwerter zur Abgabe verpflichten wollten. Die zu 75% ehrenamtlich geführten Kunstvereine befürchteten eine weitere finanzielle Belastung, die sie zum Großteil nicht mehr hätten auffangen können. Wenn die nGbK also eine Regelung findet, ist es eine individuelle und institutionelle Regelung, die in Anerkennung der geleisteten künstlerischen Arbeit und angesichts der finanziellen Förderung des Kunstvereins erfolgt.

Als symbolische Anerkennung für die Teilnahme an der Ausstellung, für die Zurverfügungstellung einer/mehrerer Arbeiten eine/r Künstler_in/Künstler_innengruppe wird prinzipiell ein Ausstellungsbeteiligungs-honorar/eine **Ausstellungsvergütung in Höhe von mind. Euro 150,- (brutto)** gezahlt.

Unabhängig davon kann und sollen weitergehende Honorierungen erfolgen, wenn weitere partizipative, installative, performative künstlerische Arbeiten für das Projekt geleistet bzw. realisiert werden.

Ausnahmen:

1. Sind ausstellende Künstler_innen und AG-Mitglied personenidentisch, wird kein Ausstellungsbeteiligungs-Honorar gezahlt. Weitergehende künstlerische Arbeiten für das Projekt werden auf der Grundlage der Finanzpläne und AG-Beschlüsse honoriert.
2. Handelt es sich um Ausstellungen oder Arbeiten, deren Präsentation das Ergebnis eines Stipendiums, Preises oder anderer Förderungen ist, entfällt die Ausstellungsvergütung.
3. Wird von der nGbK aus Projektmitteln die Realisierung und Herstellung einer künstlerischen Arbeit gezahlt, ist damit eine weitere Honorierung abgegolten. Die Arbeiten, die aus Mitteln der nGbK erstellt wurden, verbleiben im Besitz der Künstler_innen. Im Vertrag wird allerdings festgehalten, dass auf die Förderung durch die nGbK später hingewiesen wird.
4. Auch in dem Fall, in dem die Förderung, Finanzierung der Realisierung/Honorierung und weitere Kosten von anderen Stellen zur Teilnahme an dem Ausstellungsprojekt bereits übernommen wurden, entfällt eine weitere Ausstellungsvergütung.

In jedem Fall unterliegen alle Honorierungen den gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben (KSK, Ausländersteuer usw.)

Selbstverständlich wird von der nGbK Transport, Ausstellungshandling, Versicherung, Abbildungen für Katalog, Materialien und Katalog für die Ausstellung ohne finanzielle Beteiligung der Künstler_innen übernommen. Die Bereitstellung von Reisekosten und Unterbringung erfolgt, soweit es die Finanzkalkulation ermöglicht. Eingeladen werden jedoch nur diejenigen, denen die Kosten erstattet werden können. Eine frühzeitige Absprache hierfür ist erforderlich. Die Künstler_innen erhalten Freiemplare von Ausstellungs-Materialien und Katalog.

6. Sonderfälle

Sollten die nGbK-eigenen Projektgelder nur den geringeren Anteil an der Gesamtfinanzierung einnehmen, bzw. gar keinen Anteil ausweisen, so dass das jeweilige Vorhaben ganz oder zum großen Teil durch Drittmittel weiterer Geldgeber erheblich aufgestockt werden konnte, so dass das Gesamtvolumen eher aus Nicht-DKLB-Mitteln finanziert wird, können andere prozentuale Honorarregelungen zum Tragen kommen, die mit den Richtlinien der jeweiligen Geld gebenden Stellen kompatibel sein müssen, aber höher sein können, als die nGbK-internen Regeln. Ein Nachweis und eine Vorlage der jeweiligen Finanzpläne hat allerdings auch in diesem Fall vereinsintern zu erfolgen.

7. Inkrafttreten dieser Regelung

Die Projekte des Jahres 2011 unterliegen einer Übergangsregelung. Sie werden gebeten, diese Richtlinien zu berücksichtigen, müssen es aber nicht, wenn es mit ihren Finanzplanungen nicht in Einklang zu bringen ist.

Ab 2012 müssen die Vorgaben von allen Gruppen eingehalten werden.

Verabschiedet im KOA am 14. Februar 2011, nach Anhebung der Übungsleiterpauschale von vormals 2100,- auf 2400,- EURO aktualisiert im KOA am 13. Januar 2014

